

Auszug
aus dem Reichsgesetzblatt
Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen
vom 26. Januar 1937

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel II
Andere Gebietsbereinigungen

§ 7

- (1) Der Stadtkreis Wilhelmshaven (ohne Wohnplatz Eckwarderhörn) geht von Preußen auf das Land Oldenburg über und wird mit dem Stadtkreis Rüstringen zusammengeschlossen. Der Stadtkreis führt den Namen Wilhelmshaven.
- (2) Der Wohnplatz Eckwarderhörn geht von Preußen auf das Land Oldenburg über und wird in die Gemeinde Butjadingen, Amt Wesermarsch, eingegliedert.

Artikel III
Gemeinsame Vorschriften

§ 10

- (1) Der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsminister bestimmt, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt beim Wechsel der Gebietszugehörigkeit Rechts- und Verwaltungsvorschriften der aufnehmenden Gebietskörperschaft und des aufnehmenden Verwaltungsbezirks eingeführt werden. Es kann bestimmte Vorschriften der aufnehmenden Gebietskörperschaft oder des aufnehmenden Verwaltungsbezirks schon vor dem Eintritt der Gebietsänderungen in den zugeteilten Gebieten in Kraft setzen. Er kann in Kraft bleibende Vorschriften der aufnehmenden Gebietskörperschaften oder des aufnehmenden Verwaltungsbezirks angleichen.
- (2) Mit der Einführung des neuen Rechts treten die entsprechenden bisher geltenden Vorschriften außer Kraft.

Artikel IV
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 15

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1937 in Kraft, ...
- (2) Die Vorschriften des § 10 treten sofort in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1937

Veröffentlicht
im Reichsgesetzblatt I, 1937, Nr. 11, Seite 91, am 27. Januar 1937.